

Antrag 319/II/2022

AG 60plus Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Änderung zum §559 BGB

1 die Mitglieder der Bundestagsfraktion aufzufordern, in
2 geeignet erscheinender Weise dafür einzutreten, dass im
3 § 559 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz sowie S. 2 BGB wie folgt gefasst
4 werden:
5 „ ...so kann er die jährliche Miete um 6 % der für die Woh-
6 nung aufgewendeten Kosten erhöhen, bis die Summe der
7 aufgewendeten Kosten erreicht ist. Mieterhöhungen im
8 Rahmen der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben
9 zulässig.“ Die weiteren Sätze und Absätze dieses § bleiben
10 unverändert.

11

12 Begründung

13 Nachdem das BVerfG entschieden hat, dass das Land Ber-
14 lin im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung keine
15 Zuständigkeit für das Mietrecht (mehr) hat, sind Änderun-
16 gen an einigen Vorschriften des BGB erforderlich.

17

18 Die kürzlich beschlossene Verringerung des Umlagesatzes
19 (von 11 % auf 8 %) hat die Probleme der Mieter mit Mo-
20 dernisierungsmaßnahmen nicht beseitigt und führt wei-
21 terhin zu Verdrängungssituationen. Von der Verringerung
22 auf 6 % und der zeitlichen Begrenzung der Modernisie-
23 rungen auf die Amortisation der aufgewendeten Kosten
24 wird neben der Begrenzung der Mieterhöhungen auch
25 eine dämpfende Wirkung auf nicht unbedingt erforder-
26 lichen Modernisierungen oder Luxussanierungen erwar-
27 tet. Nach nicht verifizierbaren Informationen soll die Be-
28 grenzung der Modernisierungskosten auf die Amortisa-
29 tion dieser Kosten bereits im Koalitionsvertrag enthalten
30 sein: wäre damit erledigt durch Gesetzesinitiative der Re-
31 gierung.

Empfehlung der Antragskommission

Rücküberweisung an Antragsteller*innen (Konsens)